

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/09 BH

L 2 KN 146/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 288/05 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
27. November 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.11.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus der deutschen Rentenversicherung verneint, weil nach durchgeführter Beitragserstattung zugunsten des Versicherten M.
E. anrechenbare deutsche Versicherungszeiten nicht nachgewiesen seien.
- 2 Hiergegen hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR aaO, Nr 39*). Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass Witwenrente aus der deutschen Rentenversicherung nur gewährt werden kann, wenn der versicherte Ehegatte Rentenversicherungsbeiträge entrichtet hat, diese nicht erstattet worden sind und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 46 Abs 1 Satz 1, § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 3, § 51 Abs 1 und 4, § 210 Abs 6 Sätze 2 und 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch).



- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG ersichtlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abweicht.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist die Klägerin zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.11.2008 ordnungsgemäß geladen worden. Gründe, die zu einer Terminsverlegung hätten führen müssen, hat die Klägerin mit ihrem am 24.11.2008 beim LSG eingegangenen Schriftsatz vom 17.11.2008 nicht glaubhaft gemacht. Geht der entsprechende Antrag erst so kurz vor dem Termin ein, dass der Vortrag nicht mehr überprüft werden kann, besteht Anspruch auf Terminsverlegung wegen Krankheit nur dann, wenn der Kläger - auch ohne Aufforderung des Gerichts - konkrete Angaben zur Art der Erkrankung macht, die dem Gericht die Beurteilung über das Vorliegen einer erkrankungsbedingten Verhandlungsunfähigkeit ermöglichen (*BFH vom 28.6.2007 - IX B 196/06 - BFH/NV 2007, 2124 RdNr 5 und vom 5.7.2004 - VII B 7/04 - BFH/NV 2005, 64 RdNr 5*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)